

Nichtamtliche Lesefassung

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der der Erl. der StK vom 17. April 2020 eingearbeitet worden ist.

Grundsätze zur Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der Künstlerinnen und Künstler sowie Schriftstellerinnen und Schriftsteller aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Erl. der StK vom 17.04.2020 – StK-61-04032

Bezug:

Erl. der StK vom 02.04.2020 – StK-61-04032

1. Anlass

Mit dem ersten Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 11.03.2020 sowie den nachfolgenden Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt¹ hat die Landesregierung verfügt, dass eine Vielzahl von Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote (u. a. Theater, Museen, Ausstellungshäuser, Musikschulen, Freizeit-, Spiel- und Vergnügungseinrichtungen, Bibliotheken, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen, Gaststätten, Sport und Sportbetriebe) zu schließen bzw. einzustellen sind. Zudem ist angeordnet worden, dass alle öffentlichen Veranstaltungen zu untersagen sind.

Davon sind selbständige freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Schriftstellerinnen und Schriftsteller in besonderer Weise betroffen und in ihrer Existenz bedroht. Es liegt im erheblichen Interesse des Landes Sachsen-Anhalt, deren wirtschaftliche Existenz und das Aufrechterhalten ihrer künstlerischen Tätigkeiten weiterhin jenseits der Öffentlichkeit (z. B. auch über digitale Plattformen, durch Konzeptionieren, Üben, Proben und Trainieren) und zukünftig zu ermöglichen, bis sich die Liquiditätssituation aus Projekten, Veranstaltungen oder sonstigen Engagements wieder verbessert.

2. Leistungszweck, Rechtsgrundlagen

2.1 Auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst und die staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erfordert, besteht eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne Art. 99 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt mit einem Nachtragshaushalt 2020/2021 auch schnelle Liquiditätshilfen zum Teilausgleich für die infolge der unter Nummer 1 genannten Verordnung eingetretenen Schäden bei Künstlerinnen und Künstlern.

2.2 Grundlage der Gewährung der Unterstützungsleistung sind die Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) und die Förderbereiche der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt vom 27.07.2017 (MBI. 2017 Seite 670). Im Bewilligungsbescheid ist auf diese Regelung Bezug zu nehmen.

3. Leistungsempfänger

¹ Veröffentlicht unter: <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/verordnungen-erlasse-und-empfehlungen/>

- 3.1 Unterstützt werden natürliche Personen, die als selbständige Künstlerinnen und Künstler in den Bereichen Musik, darstellende oder bildende Kunst ihre künstlerische Tätigkeit schaffen, ausüben oder lehren sowie Schriftstellerinnen und Schriftsteller.
- 3.2 Die künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit wird erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt.
- 3.3 Der Wohnsitz muss in Sachsen-Anhalt liegen.

4. Art, Umfang und Höhe der Leistung

- 4.1 Die Soforthilfe wird als einmalige nicht rückzahlbare Leistung gewährt.

Sie beträgt 400 Euro und wird für einen Monat gewährt.

- 4.2. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Soforthilfe besteht nicht.

Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- 4.3 *Künstlerinnen oder Künstler, die sich am 31. Dezember 2019 bereits gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in Schwierigkeiten befanden, darf keine Soforthilfe nach dieser Regelung gewährt werden.*

- 4.4. Die Soforthilfe ist eine Leistung nach § 11a Abs. 5 SGB II, die im Rahmen der Fürsorge im besonderen landeskulturpolitischen Interesses als Billigkeitsleistung gewährt wird.

- 4.5. Die Soforthilfe dient nicht der Finanzierung von fortlaufendem Sach- und Finanzierungsaufwand i. S. v. Nr. 2.2. der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für KMU mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) einschl. Kleinunternehmen, Solo-Selbständige und Angehörige freier Berufe zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise (Corona-Soforthilfe), RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 29. März 2020.

- 4.6 Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen wegen der COVID-19 Pandemie ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation entsteht. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Zuwendungen oder sonstige Leistungen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission für denselben Zweck bereitgestellt werden und/oder Schadensregulierungen aufgrund bestehender Versicherungen erfolgen, können die nach diesen Grundsätzen gewährten Soforthilfen mit diesen Leistungen verrechnet oder zurückgefordert werden.

5. Anweisungen zum Verfahren

- 5.1 Die Antragsstellung erfolgt beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 303 – Kultur, Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Bestätigung über den Wohnsitz in Sachsen-Anhalt durch Vorlage einer Kopie des gültigen Personalausweises oder Meldebescheinigung
- Nachweis der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (Stichtag 11.03.2020)

- Glaubhaftmachung des Einnahmeausfalls und Begründung/Belegung der einzelnen Ausfallpositionen infolge der unter Nummer 1 genannten Maßnahmen der Landesregierung oder sonstige Absagen von Veranstaltungen infolge der Corona-Pandemie durch Vorlage entsprechender Unterlagen, hilfsweise durch eine Selbsterklärung
- *Angaben gemäß Ziffer 6.1 dieser Regelung*

5.2 Die Antragstellung ist bis zum 31.05.2020, Posteingang elektronisch oder postalisch, möglich. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragesingangs.

6. Überwachung und Veröffentlichung

6.1 *Vor Gewährung der Soforthilfe hat der betreffende Künstler/ die betreffende Künstlerin der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 beantragte oder erhaltene Kleinbeihilfe anzugeben, sodass sichergestellt ist, dass der in der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) genannte Höchstbetrag (für Künstler in der Regel ein Höchstbetrag von 800.000 Euro) insgesamt nicht überschritten wird.*

6.2 *Die beihilfegebenden Stellen müssen alle Unterlagen über gewährte Soforthilfen nach dieser Regelung, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für 10 Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.*

6.3 *Alle Angaben in dem Antrag auf Soforthilfe einschließlich der eingereichten Unterlagen, die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegen und von denen die Zahlung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 12.07.1976 BGBl. I S. 2037) und § 1 des Subventions-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.*

7. Prüfrechte

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat ein Prüfungsrecht bei den Dienststellen des Landes Sachsen-Anhalt, die mit der Bewirtschaftung der Soforthilfe nach diesem Erlass befasst sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, den 17. April 2020

Rainer Robra
 Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur
 Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
 des Landes Sachsen-Anhalt